## Reichsschrifttumstammer, Gruppe Buchhandel

Ausschluß - Richtaufnahmen - Berweis

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß Herr Karl Szczotka (Schotka), geboren am 1. November 1889 in Miserau, Krs. Pleß, früher wohnhaft: Gleiwiß, O. Schl., Preisniger Straße 35, jest wohnhaft: Großpurtschin, Post Tost, O. Schl., Krs. Gleiwiß, wegen Ausschlusses aus der Reichsschriftstumskammer keine Berechtigung mehr hat, sich kulturvermittelnd zu betätigen. Herr Szczotka darf infolgedessen auch nicht als Buchvertreter arbeiten.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß der Herr Präsisdent der Reichsschrifttumskammer durch Entscheidung vom 5. März 1937 eine Aufnahme in die Reichsschrifttumskammer des Herrn Willn Has aß, geb. 18. November 1898 zu Januschau, wohnhaft Allenstein (Ostpr.), ablehnte und ihm jegliche Tätigkeit auf buchhändlerischem Gebiete untersagte. Der Genannte ist somit nicht berechtigt, sich buchwerbend zu betätigen. Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß der Hräsident der Reichsschrifttumskammer die Aufnahme des Herrn Fritz Sporn, Breslau, Kantstraße 24, abgelehnt hat. Damit ist dem Genannten jegliche Tätigkeit auf buchhändlerischem Gebiete untersagt.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat durch Entscheidung vom 14. Dezember 1937 die Aufnahme des Herrn Friedrich Ludwig Dahl, Schwerin i. Medl., Knaudesstraße 6, in die Reichsschrifttumskammer abgelehnt und ihm jegsliche Tätigkeit auf buchhändlerischem Gebiete untersagt. Damit hat der Genannte auch keine Berechtigung, sich als Buchvertreter zu betätigen.

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat dem Buchhändler Otto Fiedler, Berlin-Lichterfelde-Ost, Geraer Straße 45, wegen standeswidrigen Verhaltens einen Verweis erteilt. J. A.: Thulte

## Entscheidungen höherer Gerichte

Berichtet und besprochen von Dr. 21. Elfter

(Bulent Börfenblatt Mr. 153)

## Rommissionsvertriebsrecht tein Berlagsrecht, Berhältnis zum Rachbrud amtlicher Schriften.

Einen besonders interessanten Rechtsfall hatte das Kammer= gericht zu entscheiden (Uxteil vom 5. Mai 1938, Arch. f. Urheber= recht 11. Bd. S. 293 ff.). Im Börsenblatt war vom Berlag X. als Loseblatt-Wert die Herausgabe des »Statistischen Warenverzeichnisses mit Nebengesetzen« angefündigt. Hiergegen richtete jich die Firma P. mit dem Einspruch: alls Berleger der amt= lichen Ausgabe des Statistischen Warenverzeichnisses und als Wahrer der Befugnisse des Urhebers, für den hier das Statistische Reichsamt in Frage kommt, erheben wir hiermit scharfen Protest gegen die von Ihrem Berfasser und von Ihnen beabsichtigte Rechtsverlegung«. P. stütte sich dabei auf § 7 Abs. 2 LUG., wo= nach »bei Werten, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Berfaffers oder ohne den Namen eines Berfaffers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers mahrzunehmen«. Diese Auffassung hatte aber zwei Bedenken: einmal fehlte es wohl nach § 16 LUG. an dem Urheberrecht eines Berfassers, weil es sich um ein gemeinfreies, oder jum mindesten für den Nachdruck freigegebenes, amtliches Wert handelte, und zweitens fehlte es an dem vollen Berlagsrecht des Koms miffionsverlegers. Nicht etwa aus dem Grunde, weil es an gemeinfreien Berten fein Berlagsrecht geben tonne - es tann daran ein selbständiges Berlagsrecht auch ohne ein Berfasser= Urheberrecht sehr wohl bestehen -, wohl aber weil der Kom= missionsverleger nicht so start verlagsrechtlich selbständig wird, zumal wenn der Berlaggeber, hier das Statistische Umt, ben Nachdrud von sich aus nicht verfolgen will, also von sich aus jedenfalls das Wert für nachdruckfrei hält.

Bei dieser Sachlage kam es zu der merkwürdigen Prozeßslage, daß der Machdrucker« klagte, und zwar gegen den rechtsmäßigen Kommissionsverleger auf Feststellung, daß dieser nicht berechtigt sei, den Nachdruck zu verbieten. Das Landgericht Berslin gab dem Kläger recht, das Kammergericht hat ebenfalls den Nachdruck gegen die Ansprücke des Kommissionsverlegers gesichützt, freilich eine Schadensersatzsflicht dieses Kommissionsverlegers sesschützt, freilich eine Schaden, der dem Machdrucker« aus dem Einsspruch entstanden war), verneint. »Unter dem Worte "Berlagssrecht", sagt das Kammergericht, »ist einmal der Inbegriff der rechtlichen Beziehungen zu verstehen, die sich aus dem Abschluß eines Berlagsvertrages ergeben, und weiter das dem Berleger ausschließlich zustehende Bervielfältigungs» und Berbreitungss

recht mit den hieraus sich ergebenden Schutzrechten (§§ 8 und 9 Berl.G.)«. Kommissionsverlag wie im vorliegenden Falle vermittle fein Berlagsrecht, denn es fehle an dem Recht der Ausichlieflichteit. Selbst wenn das Warenverzeichnis urheberrechtsichutfahig mare, fo fehlte es hier an dem Berlagsvertrag, ber das Berlagsrecht begründete und den § 7 Abi. 2 LUG. anwend= bar machen würde. »§ 7 Abs. 2 findet nämlich nur dann Anwendung, wenn der wahre Urheber unbefannt ist; hier aber war es allgemein befannt, daß das Statistische Warenverzeichnis von dem Statistischen Reichsamt herausgegeben worden war, dieses daher als Urheber in Betracht tam und ohne weiteres felbst gegen Berleger seiner Rechte hatte vorgehen konnen.« Ware X. Berleger gewesen, so hatte er auf Grund des § 9 Berl.G. gegen den Nachdrud vorzugehen versuchen können. Gin Intereise von D. an der gerichtlichen Feststellung, zu dem Machdrude berechtigt zu sein, lag somit jedenfalls vor. Hatte sich aber X. zu Unrecht eines Berlagsrechts gerühmt, so mußte er seinerseits den »Nachdrud« durch P. dulden, aber für eine Schadenersatpflicht infolge der irrtumlichen Anmaßung eines Berlagsrechts fehlten die gesetlichen und rechtlichen Unterlagen.

## Unichlugvertrag zweier Zeitichriften

Es pflegt febr ichwierige Fragen bervorzurufen, wenn Beränderungen oder Zusammenlegungen oder Geschäftsübergänge von Zeitschriften getätigt werden und das so gegründete neue Berhältnis späterhin den Beteiligten nicht gefällt. Wollen sie dann auseinander, dann werden Streitigfeiten laut, ob die Bereinbarung überhaupt fündbar fei, und ob, wenn fie fündbar ift, die Auseinandergehenden selbständige Rechte an dem Titel (oder den früheren Titeln) der Blätter haben. Einen Fall solcher Art hatte das DLG. Samm zu beurteilen (Rechtsfräftiges Urteil vom 2. Februar 1938, Arch. f. UrheberR. 11. Bd. S. 305 ff.). Die etwas verwidelte Borgeschichte braucht hier nicht mitgeteilt zu werden. Der Kall lag insofern hier nicht gang zweifelhaft, weil in dem Anschlugvertrag der Zeitschriften ein Kundigungsrecht ausgemacht war. Aus diesem Kündigungsrecht entnimmt das Urteil, daß Die Parteien nach Ausübung des Kündigungsrechts so gestellt werden sollten, wie sie vor Abschluß des Bertrages gestanden haben, daß also der Rläger nach Lösung des Bertragsverhältnisses wieder berechtigt sein sollte, selbst oder durch eine dritte Firma das Blatt (fein altes Blatt) unter dem eingeführten Titel herauszugeben.« Das die eine wichtige Seite der Sache, woraus man die Lehre ziehen foll, bei folchen Un-